

**Verwaltungsgericht Berlin**  
**VG 21 K 393.11**

**Ausfertigung**



**Beschluss**

In der Verwaltungsstreitsache

der mdj. [REDACTED], geb. [REDACTED],  
[REDACTED] Berlin,

vertreten durch den Vater [REDACTED],  
[REDACTED] Berlin,

vertreten durch die Mutter [REDACTED],  
[REDACTED] Berlin,

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Björn Cziersky-Reis,  
Alt-Moabit 62-63, 10555 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 21. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 25. Juni 2012 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.



### Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Daher fallen in den Fällen des § 75 VwGO die Kosten stets dem Beklagten zur Last, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen dürfte. Im Falle der Klägerin war über den am 15.07.2011 gestellten Aufenthaltserlaubnisantrag zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 6. November 2011 - und damit mehr als 3 Monate - nicht entschieden, ohne dass ein Grund dafür vorgetragen oder ersichtlich war.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung ist am 23. Juni 2012 eingetreten.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Der Berichterstatter

Noordin

Ausgefertigt  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

